

# Jugendordnung Sportverein Jungingen 1946 e.V.

---

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein Jungingen 1946 e.V.

## § 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit im Sportverein Jungingen 1946 e.V. findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei. Sie hat folgende Ziele:

### *2.1. Sportlicher Bereich:*

---

- 2.1.1. In Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung Organisation des Übungs- und Trainerbetriebes unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasster Anleitung
- 2.1.2. Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände
- 2.1.3. Organisation eines Sportartübergreifenden Freizeitsportangebotes für Kinder und Jugendliche

### *2.2. Außersportlicher Bereich:*

---

- 2.2.1. Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene
- 2.2.2. Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter/innen und Jugendliche
- 2.2.3. Führen und verwalten der Jugendkasse
- 2.2.4. Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit

## § 3 Organe

### *Zusammensetzung*

---

Organe der Vereinsjugend sind:

- Die Jugendvollversammlung
- Der Jugendvorstand
- Der Jugendausschuss

## § 4 Jugendvollversammlung

### 4.1. Definition

---

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Jahreshauptversammlung mit Wahlen des Hauptvereins stattfindet, ist die Jugendvollversammlung vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen.

### 4.2. Aufgaben

---

- 4.2.1. Bericht des Jugendvorstandes
- 4.2.2. Kassenbericht
- 4.2.3. Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- 4.2.4. Wahl des/der Jugendleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in
- 4.2.5. Wahl des/der Jugendsprecher/in und Wahl des Jugendsprechers

### 4.3. Wahlperiode

---

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

### 4.4. Stimm- und Wahlberechtigung

---

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung sowie sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

### 4.5. Anträge

---

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden. Die Anträge müssen 10 Tage vor der Jugendvollversammlung auf der Geschäftsstelle eingehen. Dringlichkeitsanträge sind auch am Tag der Jugendvollversammlung zulässig.

## § 5 Jugendvorstand

### 5.1. Zusammensetzung

---

- 5.1.1. Dem Jugendvorstand gehören an:
- Der/Die Jugendleiter/in
  - Dessen/Deren Stellvertreter/in
  - Die Vereinsjugendsprecherin
  - Der Vereinsjugendsprecher
  - Der/Die Schriftführer/in
  - Der/Die Jugendkassenwart/in
  - bis zu zwei weitere Mitglieder nach Bedarf
- 5.1.2. Der/Die Vereinsjugendleiter/in muss bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.1.3. Vereinsjugendsprecherin und Vereinsjugendsprecher müssen bei ihrer Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### 5.2. Aufgaben

---

- 5.2.1 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- 5.2.2 Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere bei Sportkreisjugend (SKJ), Württembergischer Sportjugend (WSJ), Stadt- und Kreisjugendring (SJR bzw. KJR)
- 5.2.3 Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
- 5.2.4 Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen
- 5.2.5 Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen
- 5.2.6 Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen
- 5.2.7 Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.

### 5.3. Arbeitsweise

---

- 5.3.1. Der/Die Jugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt
- 5.3.2. Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung weitere Personen eingeladen werden
- 5.3.3. Die Sitzungen sind zu protokollieren

## § 6 Zustimmung

Beschlüsse über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

## § 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

- 7.1. Der/Die Vereinsjugendleiter/in vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.
- 7.2. Zusätzlich vertreten die Vereinsjugendsprecherin und der Vereinsjugendsprecher die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Gesamtausschuss.

## § 8 Jugendausschuss

### 8.1. Zusammensetzung

---

Dem Jugendausschuss gehören an:

- Die Mitglieder des Jugendvorstandes
- Die Abteilungsjugendleiter/innen
- Die Abteilungsjugendsprecherinnen
- Die Abteilungsjugendsprecher

### 8.2. Aufgaben

---

- 8.2.1. Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- 8.2.2. Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes
- 8.2.3. Führung der Jugendkasse
- 8.2.4. Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- 8.2.5. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- 8.2.6. Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- 8.2.7. Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- 8.2.8. Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- 8.2.9. Gewinnung von weiteren Mitarbeiter/innen für die Jugendarbeit

### 8.3. Zusätzliche Mitarbeiter/innen:

---

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

## § 9 Abteilungsjugenden

Die Abteilungsjugenden sind durch den/die Abteilungsleiter/in, die Abteilungsjugend sprecherin und dem Abteilungsjugend sprecher im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Abteilungsjugend sprecherin und Abteilungsjugend sprecher dürfen bei Ihrer Wahl das 23. Lebensjahr nicht vollendet haben.

## § 10 Jugendkasse

- 10.1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
- 10.2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzurechnen.
- 10.3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr im Vereinsetat zugewiesenen Fördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 10.4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

## § 11 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## § 12 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.